

Vorlage KT

2026/0010/KT

Absender Büro der Kreisorgane, Ehrenamt, Bürgerreferat,
Orden, Ehrungen und Wahlen



Beratungsfolge	Termin
Kreistag	04.05.2026

Beschlussfassung über das Besetzungsverfahren der Ausschüsse des Kreistages

Sachvortrag

Der Kreistag beschließt gemäß § 62 Abs. 2 HGO eine der folgenden Möglichkeiten zur Besetzung der Ausschüsse:

1. Verhältniswahl

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist zu wählen, wenn es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen handelt.

Diese Voraussetzung ist bei der Besetzung von Ausschüssen gegeben.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) aus der Mitte des Kreistages.

2. Benennungsverfahren

An Stelle der Wahl (§ 55 HGO) der Ausschussmitglieder – d.h. entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder nach der Einheitsliste – kann der Kreistag beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. Voraussetzung dieses Benennungsverfahrens ist, dass der Kreistag als erstes mit einfacher Mehrheit beschließt, so zu verfahren. Anschließend müssen die Ausschussmitglieder der/dem Vorsitzenden des Kreistages von den Fraktionen schriftlich benannt werden.

gez. Ulrich Krebs
Landrat